

# Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

<b>Rechtliche Grundlage und Umfang</b>	<p>Der Verwaltungsrat der Actelion Ltd, Gewerbestrasse 16, 4123 Allschwil («<b>Actelion</b>» oder die «<b>Gesellschaft</b>») hat am 13. Februar 2015 den Rückkauf von maximal 10'000'000 eigenen Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert auf einer 2. Handelslinie an der SIX Swiss Exchange beschlossen (das «<b>Rückkaufprogramm</b>»). Dies entspricht 8,76% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der Gesellschaft und auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie Actelion vom 19. März 2015 einem Marktwert von CHF 1'175 Mio.</p> <p>Das Aktienkapital der Actelion beträgt aktuell CHF 57'064'213.50 und ist in 114'128'427 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert eingeteilt.</p> <p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien zu beantragen.</p>			
<b>Handel auf 2. Linie an der SIX Swiss Exchange</b>	<p>Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird für die Namenaktien der Actelion eine 2. Handelslinie an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich Actelion mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der Actelion unter der Valorenummer 1.053.247 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Actelion hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Gesellschaft auf der 2. Handelslinie anzudienen.</p> <p>Actelion behält sich das Recht vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.</p>			
<b>Laufendes Rückkaufprogramm auf ordentlicher Handelslinie</b>	<p>Am 6. Dezember 2013 hat Actelion ein Aktienrückkaufprogramm auf der ordentlichen Handelslinie an der SIX Swiss Exchange mit dem Ziel veröffentlicht, bis spätestens 8. Dezember 2016 maximal 10'000'000 eigene Namenaktien zwecks Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zurückzukaufen. Im Rahmen dieses Rückkaufprogramms wurden bis zum 19. März 2015 7'597'344 Namenaktien zurückgekauft, es verbleiben somit 2'402'656 Namenaktien bzw. 2,11% des aktuell im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Actelion an Programmkapazität. Dieses Aktienrückkaufprogramm auf der ordentlichen Handelslinie bleibt durch das neue Rückkaufprogramm unberührt und wird fortgesetzt.</p>			
<b>Rückkaufpreis</b>	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Actelion.			
<b>Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung</b>	Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.			
<b>Dauer des Rückkaufprogramms</b>	Das Rückkaufprogramm beginnt am 9. April 2015 und wird bis voraussichtlich 6. April 2018 aufrechterhalten.			
<b>Börsenpflicht</b>	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer 2. Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.			
<b>Maximales Rückkaufvolumen pro Tag</b>	Das auf der ordentlichen und der 2. Handelslinie maximal zulässige Rückkaufvolumen pro Tag gem. Art. 55b Abs. 1 lit. c BEHV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Adresse ersichtlich: <a href="http://www.actelion.com/en/investors/stock-information/share-repurchase-programs.page?">www.actelion.com/en/investors/stock-information/share-repurchase-programs.page?</a>			
<b>Bedeutende Aktionäre</b>	<p>Nach Kenntnisstand der Gesellschaft halten folgende Aktionäre oder Aktionärsgruppen per 2. März 2015 eine Beteiligung von mehr als 3% an Actelion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Black Rock, Inc., New York 5,94% *)</li> <li>– Herr Rudolf Maag, Binningen 4,79%</li> <li>– Herr Jean-Paul Clozel, Binningen 3,26%</li> </ul> <p>*) gemäss Meldung des Aktionärs vom 6. Dezember 2013 an SIX Swiss Exchange</p> <p>Actelion hat keinen Aufschluss über das Verhalten der oben erwähnten Aktionäre oder Aktionärsgruppen bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.</p>			
<b>Eigenbestand</b>	Am 19. März 2015 hielt Actelion direkt und indirekt 2'999'056 eigene Namenaktien, was 2,63% der Stimmrechte und des Aktienkapitals entspricht, wovon sämtliche Namenaktien im Rahmen des bisherigen Rückkaufprogramms auf ordentlicher Handelslinie an der SIX Swiss Exchange erworben wurden.			
<b>Beauftragte Bank</b>	UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank abwickeln. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.			
<b>Veröffentlichung der Transaktionen</b>	Actelion wird auf ihrer Webseite unter folgender Adresse über die während der Dauer der Rückkaufprogramme getätigten Transaktionen auf der ersten bzw. auf der zweiten Handelslinie orientieren: <a href="http://www.actelion.com/en/investors/stock-information/share-repurchase-programs.page?">www.actelion.com/en/investors/stock-information/share-repurchase-programs.page?</a>			
<b>Nicht-öffentliche Informationen</b>	Actelion verfügt derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen, welche einen Entscheid der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.			
<b>Steuern und Abgaben</b>	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Verrechnungssteuer</b> Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</li> <li><b>2. Direkte Steuern</b> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> <li><i>a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:</i> Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).</li> <li><i>b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:</i> Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.</li> </ol> </li> <li><b>3. Gebühren und Abgaben</b> Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.</li> </ol>			
<b>Verfügung der Übernahmekommission</b>	<p>Mit Verfügung vom 16. März 2015 hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Rückkaufprogramm von Actelion Ltd über die 2. Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 10'000'000 Namenaktien, entsprechend 8,76% des Kapitals und der Stimmrechte, von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.</li> <li>Der Übernahmekommission ist die Berechnung des maximalen Tagesvolumens nach Publikation des Rückkaufinserats und nach Abschluss des Rückkaufprogramms auf der ersten Handelslinie einzureichen und das maximale Tagesvolumen ist auf der Website von Actelion Ltd zu veröffentlichen.</li> <li>Das Rückkaufinserat von Actelion Ltd hat die Angaben gemäss Rn 40 des UEK-Rundschreibens Nr. 1, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, inwieweit welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.</li> <li>Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserats von Actelion Ltd auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.</li> <li>Die Gebühr zulasten von Actelion Ltd beträgt CHF 20'000.</li> </ol>			
<b>Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):</b>	<p>Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.</p> <p>Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnastrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, <a href="mailto:counsel@takeover.ch">counsel@takeover.ch</a>, Telefax: + 41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der vorliegenden Verfügung in den Zeitungen einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen.</p> <p>Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.</p>			
<b>Anwendbares Recht / Gerichtsstand</b>	Schweizerisches Recht / Zürich			
<b>Valorenummer, ISIN und Tickersymbol</b>	Namenaktie Actelion Ltd von CHF 0.50 Nennwert (ordentliche Handelslinie)	1.053.247	CH0010532478	ATLN
	Namenaktie Actelion Ltd von CHF 0.50 Nennwert (2. Handelslinie)	27.289.091	CH0272890911	ATLNE
<b>Ort und Datum</b>	Zürich, 23. März 2015			

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.